



FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBI. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erlassen wird.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Verwaltung und Aufsicht	2
§ 3 Betrieb	2
§ 4 Friedhofszweck	3
§ 5 Friedhofsgliederung und Übersichtsplan	3
§ 6 Grabstellen	3
§ 6.1 Grabarten	3
§ 6.2 Ausgestaltung und Erhaltung	4
§ 7 Benützungsrecht	5
§ 7.1 Verlängerung des Benützungsrechts	5
§ 7.2 Übertragung des Benützungsrechts	6
§ 7.3 Erlöschen des Benützungsrechts	6
§ 8 Pflichten des Benützungsberechtigten	7
§ 9 Verhalten auf den Friedhöfen	7
§ 10 Haftung der Friedhofsverwaltung	8
§ 11 Strafbestimmung	8
§ 12 Friedhofsgebührenordnung	8
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage 1 zur Friedhofsordnung	9
§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007: Strafbestimmungen	9

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenständliche Friedhofsordnung beansprucht Geltung für die folgenden im Eigentum und/oder Besitz der Markgemeinde Lichtenau befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- **Friedhof und Aufbahrungshalle Allentzgschwendt**
(KG 12001, Gst. Parz. 1 und .60)
- **Friedhof Lichtenau**
(KG 12025, Gst. Parz. 635 und 624/1)
Aufbahrungshalle Lichtenau
(KG 12025, Gst. Parz. 37, Lichtenau 122)
- **Friedhof und Aufbahrungshalle Loiwein**
(KG 12027, Gst. Parz. 417 und .60)

(2) Der Begriff „Friedhof“ bzw. „Friedhöfe“ umfasst alle darin befindlichen baulichen Anlagen, Grabstellen, Grünflächen und Verkehrswege.

(3) Mangels spezieller Regelung gelten die in gegenständlicher Friedhofsordnung enthaltenen Gebote und Verbote für sämtliche Benützungsberechtigten und Friedhofsbesucher sowie auf dem Friedhofsareal gewerbliche Arbeiten durchführende Gewerbetreibende.

(4) Verweisungen auf andere Bestimmungen ohne nähere Angabe der verwiesenen Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung) beziehen sich auf gegenständliche Friedhofsordnung.

(5) Soweit in dieser Friedhofsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Lichtenau, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, deren Leitung dem Bürgermeister der Gemeinde zukommt. Die Aufsicht über die Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetz 2007.

(2) Gegenständliche Friedhofsordnung ist an einem am Friedhofseingang befindlichen Anschlag sowie im Gemeindeamt kostenlos einsehbar. Gegen Kostenersatz können Kopien angefertigt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt Lichtenau Nr. 49 (Amtshaus).

§ 3 Betrieb

(1) Die Friedhofsverwaltung hat für einen gesetzmäßigen und geordneten Betrieb der Friedhöfe zu sorgen. Der Betrieb ist während des gesamten Jahres ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten.

(2) Winterdienst: Die Betreuung der Wege durch den Winterdienst findet nur auf den Hauptwegen statt.

§ 4 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Leichenasche in Urnen im Hinblick auf folgende Personen, ohne Rücksicht auf deren Konfession:

1. Personen, die in der Gemeinde ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz hatten,
2. Personen, die in der Gemeinde aufgewachsen sind oder die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde hatten,
3. Personen, die in der Gemeinde verstorben sind oder aufgefunden wurden.

(2) Die Bestattung bzw. Beisetzung im Hinblick auf andere Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wobei hierbei auch auf die Anzahl freier Grabstellen Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Friedhöfe sind Orte des Gedenkens und der stillen Andacht.

§ 5 Friedhofsgliederung und Übersichtsplan

(1) Die Gräber der Friedhöfe in Allentgsgschwendt, Lichtenau und Loiwein sind durchnummeriert. Gleiches gilt für die Urnensäulen am Friedhof Lichtenau.

(2) Die Lage jeder Grabstelle ist in einem am Friedhofseingang befindlichen Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan liegt auch im Gemeindeamt auf.

(3) Der Friedhof Allentgsgschwendt verfügt über Erdgrabstellen (Einzel-, Doppel-, Familiengräber).

(4) Der Friedhof Lichtenau verfügt über Erdgrabstellen (Einzel-, Doppel-, Familiengräber) sowie Urnensäulen.

(5) Der Friedhof Loiwein verfügt über Erdgrabstellen (Einzel-, Doppel-, Familiengräber).

§ 6 Grabstellen

§ 6.1 Grabarten

(1) Erdgrabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen und Urnen (Einzelgrabstellen): Breite 1,20 m Außenmaß

(2) Erdgrabstelle zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen und Urnen (Doppelgrabstellen): Breite 1,80 m Außenmaß

(3) Erdgrabstelle zur Beisetzung von mehr als 4 Leichen und Urnen (Familiengrabstellen): Breite über 1,80 m Außenmaß

(4) Urnensäulen im dafür vorgesehenen Bereich zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen bzw. bis zu 4 Urnen

(5) Aufbewahrung von Urnen außerhalb des Friedhofsbereichs bedürfen der Zustimmung mittels Bescheid durch die Gemeinde.

§ 6.2 Ausgestaltung und Erhaltung

(1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

(2) In jenen Grabreihen, wo die Außenlänge der Gräber 2,30 m oder geringer ist, darf die Vorderseite (Fußseite) des Grabes nicht mit einem betonierten Fundament versehen werden.

(3) Die Errichtung des Grabfundamentes ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und die Herstellung nach dem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Fundamentplan durchzuführen.

(4) Die Abstände zwischen den einzelnen Grabreihen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden. In jenen Grabreihen, wo in den Boden eingelassene Markierungspunkte vorhanden sind, ist die Gräberflucht nach diesen Markierungspunkten auszurichten.

Ebenso sind die beiden Seitenabstände in gleicher Breite unter Berücksichtigung der Nachbargräber zu halten.

Diese Grabeinpassung ist vor Errichtung des Fundamentes in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.

(5) Bei der Errichtung einer Urnensäule wird von der Friedhofsverwaltung ein Fundament und die Urnensäule zur Verfügung gestellt.

(6) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (Blinde Gräber) sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

(7) Für die Erneuerung oder Instandhaltung eines Grabdenkmals gilt Abs 6 sinngemäß.

(8) Erdgräber dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen, ebenso wie zur Beerdigung von verrottbaren Urnenkapseln. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch oder in Grüften, so ist sie in einer Überurne oder in einem hierfür vorgesehenen, verankerten Behälter zu verschließen.

(9) Die Errichtung von Grabdenkmälern und die in § 8 angeführten Aufbauten werden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
- b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
- c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(10) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.

(11) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(12) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren.

Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

(13) Urnensäulen werden im dafür vorgesehenen Bereich (Urnenhain) aufgestellt und bestehen aus einem Sockel und 2 bis 4 Säulenelementen. Der Sockel der Urnensäulen kann gemäß Abs 9 lit a bis c gestaltet werden.

§ 7 Benützungsrecht

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird über Antrag durch Bescheid der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Es berührt die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Grabstelle nicht.

(2) Auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch, wenngleich diesbezügliche Wünsche des Antragstellers nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

(3) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

(4) Das Benützungsrecht berechtigt zur Bestattung von Leichen bzw. Beisetzung von Leichenasche des Benützungsberechtigten oder sonstiger von ihm bestimmter Personen und berechtigt und verpflichtet den Benützungsberechtigten zur Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen gegenständlicher Friedhofsordnung.

(5) Das Benützungsrecht wird mit vollständiger Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung (§ 12) hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(6) Die Dauer des Benützungsrechts beträgt 10 Jahre ab Bestattung bzw. Beisetzung.

(7) Im Hinblick auf die Durchführung von Bestattungen und Exhumierungen (Enterdigungen) sowie die Mindestruhefrist gelten die Vorschriften des NÖ Bestattungsgesetz 2007. Soweit in dieser Friedhofsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.

§ 7.1 Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht verlängert sich um 10 Jahre mit jeder weiteren Belegung, sofern der Benützungsberechtigte die in der Friedhofsgebührenordnung (§ 12) hierfür vorgesehene Gebühr rechtzeitig und vollständig entrichtet.

(2) 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechts ist der Benützungsberechtigte hievon zu verständigen. Das Benützungsrecht verlängert sich um 10 Jahre, sofern der Benützungsberechtigte die in der Friedhofsgebührenordnung (§ 12) hierfür vorgesehene Gebühr rechtzeitig und vollständig entrichtet.

(3) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7.2 Übertragung des Benützungsrechts

(1) Die Übertragung des Benützungsrechts zu Lebzeiten des Benützungsberechtigten auf einen anderen erfolgt durch Bescheid der Friedhofsverwaltung und erfordert

1. einen begründeten Antrag des bisherigen Benützungsberechtigten sowie
2. die Zustimmung des neuen Benützungsberechtigten.

Im Fall der Personenmehrheit auf der einen oder der anderen Seite ist Einstimmigkeit erforderlich.

(2) Die Übertragung des Benützungsrechts von Todes wegen erfolgt durch Bescheid der Friedhofsverwaltung. Mangels einer einschlägigen gültigen letztwilligen Verfügung ist das Benützungsrecht im Sinne einer ausschließenden Reihenfolge gemäß § 11 Abs 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geltenden Fassung zu übertragen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat. Lässt sich auch auf diese Weise kein neuer Benützungsberechtigter ermitteln, erlischt das Benützungsrecht (§ 10 Abs 1).

§ 7.3 Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt

1. im Fall des § 9 Abs 2,
2. durch Verzichtserklärung,
3. bei Nichtentrichtung der in der Friedhofsgebührenordnung (§ 12) vorgesehenen Gebühr,
4. bei gröblicher Verletzung der dem Benützungsberechtigten obliegenden Pflichten (§ 8),
5. bei Auflassung des Friedhofs oder eines Teils des Friedhofs.

(2) Im Fall des Erlöschens kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste bzw. Urnen in Gemeinschaftsgräbern bestatten bzw. beisetzen.

(3) Im Fall des Abs 1 Z 1 sind auf den Grabstellen befindliche Denkmäler, Grabausstattungen etc. 6 Monate von der Friedhofsverwaltung aufzubewahren und Personen, die daran ein Recht nachweisen, nach Bezahlung der Aufbewahrungskosten auszufolgen. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Im Fall des Abs 1 Z 2 bis 5 sind auf den Grabstellen befindliche Denkmäler, Grabausstattungen, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art binnen 6 Monaten vom Benützungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

§ 8 Pflichten des Benützungsberechtigten

(1) Der Benützungsberechtigte hat für die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, gegenständlicher Friedhofsordnung und der Würde des Ortes zu sorgen.

(2) Gärtnerische und bauliche Veränderungen an der Grabstelle müssen sich in das Friedhofsbild einfügen und sind (ausgenommen Grabschmuck) von der Friedhofsverwaltung zu bewilligen. Sie dürfen nur von hierzu Befugten (§ 6.2) durchgeführt werden.

(3) Die Ausgestaltung der Grabstelle hat derart zu erfolgen, dass

1. die Benützungsrechte Dritter,
2. die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung und
3. die Benützbarkeit allgemeiner Einrichtungen (einschließlich der Verkehrswege)

nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Benützungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Grabstelle in einem klaglosen gärtnerischen und baulichen Zustand befindet und keine Gefahren von dieser oder einer damit im Zusammenhang stehenden Grabausstattung für die Gesundheit von Menschen, andere Grabstellen oder allgemeine Einrichtungen ausgeht. Er haftet für alle Schäden an der Person oder am Vermögen, die infolge Verletzung dieser Erhaltungspflicht entstehen. Für diese Schäden kann die Friedhofsverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

(5) Bei Verletzung der oben genannten Pflichten des Benützungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten mit Bescheid zur ehebaldigen Beseitigung der Misstände auffordern bzw. bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Abspernung, Entfernung gefährlicher Gegenstände) ergreifen. Ihr daraus erwachsende Kosten sind dem Benützungsberechtigten vorzuschreiben.

§ 9 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom betreffenden Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung.
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen und Konsumieren von Alkohol,
- g) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- h) Jedes Verhalten, das der Würde und Pietät der Friedhofsanlage widerspricht.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Arbeiten im Friedhof bzw. die Einfahrt mit

Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Bei Begräbnisfeiern oder anderen Feierlichkeiten darf grundsätzlich nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 10 Haftung der Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens ihrer Bediensteten entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet insbesondere nicht für Schäden resultierend aus

1. pflichtwidrigem Verhalten von Gewerbetreibenden (§ 8) oder Benützungsberechtigten (§ 13) sowie
2. Natureinflüssen, Tieren, Diebstählen und Beschädigungen durch Dritte (einschließlich Friedhofsbesucher).

§ 11 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft (siehe Anlage 1).

§ 12 Friedhofsgebührenordnung

Die nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorgesehenen Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die (alte) Friedhofsordnung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Andreas Pichler eh.

Anlage 1 zur Friedhofsordnung

§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007: Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z 3) eine Obduktion durchführt,
- 4a. der Bestattungspflicht nach § 11 nicht nachkommt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne oder Aschenkapsel außerhalb einer Bestattungsanlage beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. eine Bestattungsanlage (§ 20 Abs. 1) oder ein Krematorium (§ 20a Abs. 1) ohne Bewilligung nach § 21 betreibt oder die in solchen Bewilligungen vorgeschriebenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
13. der Anzeigepflicht gemäß § 21 Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
14. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen, Urnen oder Aschenkapseln an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
15. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).

(2) Verwaltungsübertretungen

1. nach Abs. 1 Z 1 bis 11 und Z 13 bis 15 sind mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro,
2. nach Abs. 1 Z 12 sind mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Euro zu bestrafen.